

# **Durchführungsbestimmungen der Meisterschaften im Hallenhandball**

**Spielsaison 2022/2023**

**für den vom HV Westfalen e.V.  
geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und  
Jugend**



**Stand: 01.07.2022**



## **1. Vorbemerkung**

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf alle Geschlechter (m, w, d) einbeziehende Wortformen (wie z.B. SpielerInnen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer alle Geschlechter gemeint.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

## **2. Abkürzungsverzeichnis**

- DHB – Deutscher Handballbund e.V., Dortmund
- WHV - Westdeutscher Handball-Verband e.V., Düsseldorf
- HVW – Handballverband Westfalen e.V., Dortmund
  
- IHR – Internationale Handballregeln, in der für den DHB gültigen Fassung
- SpO – Spielordnung DHB
- WHV ZB SpO – Zusatzbestimmungen des WHV zur DHB Spielordnung
- RO – Rechtsordnung DHB
- WHV ZB RO – Zusatzbestimmungen des WHV zur DHB Rechtsordnung
- Erg. WHV – Ergänzende WHV-Bestimmungen zum Spielbetrieb
  
- TK – Technische Kommission gem. § 31 der Satzung des HVW
- JSPA – Jugendspielausschuss des HV Westfalen
  
- OL – Oberliga
- VL – Verbandsliga
- LL – Landesliga
- H4all – Spielplanungsprogramm „Siebenmeter“
- [Phönix-Verwaltungsprogramm des HV Westfalen](#)

## **3. Allgemeine Bestimmungen**

Es gelten die Satzung des HVW und die Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW einschl. der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV in der jeweils aktuellen Fassung, sowie die ergänzenden Bestimmungen des WHV zum Spielbetrieb und die Werberichtlinien des WHV.

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für Männer, Frauen und Jugend. Sie sind verbindlich. Verstöße gegen sie werden nach der Rechtsordnung geahndet.



Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.

Der HVW hat die „Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball mit den verbindlichen Ergänzungen des HV Westfalen“ beschlossen. Die in der aktuell gültigen Version gemachten Vorgaben einschl. der Regelvorschriften gelten als verbindlich.

Auf das Dopingverbot gem. § 86 SpO wird besonders hingewiesen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Zuge einer Pandemie.

Ist in dieser Verordnung die Erstellung eines Hygienekonzeptes gefordert, so ist dieses von jedem Verein zu erarbeiten und über das System Phönix zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

Der Heimverein / Ausrichter ist für die Umsetzung und Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und selbst auferlegter Vorgaben verantwortlich. Die IHR 10:1 beinhalten eine Zusatzbestimmung, wonach abweichende Bestimmungen zum Seitenwechsel getroffen werden können. Für den Spielbetrieb des HVW mit Ausnahme der Oberliga Männer, der Oberliga Frauen und der Oberligen der männlichen und weiblichen A- und B-Jugend gilt: sofern das Hygienekonzept vorsieht, dass ein Bankwechsel in der Halbzeitpause nicht zulässig ist, wird die in der Technischen Besprechung gewählte Bankseite für das ganze Spiel beibehalten. Es wird in der Halbzeitpause kein Seitenwechsel durchgeführt, d.h. beide Mannschaften spielen in der zweiten Halbzeit so weiter, wie sie auch in der ersten Halbzeit gespielt haben.

Sofern eine Nachverfolgung aller Aktiven notwendig ist (z.B. aufgrund der aktuellen CoronaSchVO oder aufgrund des Hygienekonzeptes) haben beide Vereine zur Vereinfachung des Ablaufs in den Sporthallen eine Liste aller anwesenden Spieler und Offiziellen (Name, Adresse, Telefonnummer, Unterschrift) mitzubringen und auf Verlangen dem Heimverein zur Verfügung zu stellen. Wenn technische Möglichkeiten zur Registrierung vorhanden sind, sollten diese genutzt werden. Hierzu empfehlen wir die „APP EventTracer“ der Handball4All AG.

Für maximal 27 Personen der Gastmannschaft muss ein Zutritt in die Sporthalle sichergestellt sein. Diese 27 Personen setzen sich wie folgt zusammen:

- Maximal 16 Spieler im Erwachsenenspielbetrieb bzw. 14 Spieler im Jugendbereich
- Maximal 4 Offizielle
- ein Zeitnehmer / Sekretär
- Maximal sechs weitere Offizielle wie nicht eingesetzte Spieler, Sportliche Leitung, Mannschaftsarzt, etc. Für diese maximal sechs Personen sind Plätze im Zuschauerbereich vorzuhalten.



Sollte es zu behördlich bestimmten Begrenzungen im Zuschauerbereich kommen, so kann der Heimverein von der Möglichkeit Gebrauch machen, Schiedsrichtern den freien Eintritt nach § 7 SR-O bzw. Nr. 6.3 dieser Durchführungsbestimmungen zu verweigern, bzw. die Anzahl der zugelassenen kostenfreien Schiedsrichter zu begrenzen.

Der HV Westfalen behält sich vor ein Testkonzept zu erstellen. Dieses ist in der jeweils aktuellen Version Teil der Durchführungsbestimmungen und für alle am Spiel Beteiligten verbindlich. Die Vereine werden über die Einführung des Testkonzepts informiert.

#### **4. Allgemeine spieltechnische Bestimmungen**

##### 4.1. Spielleitung

Die organisatorische und spieltechnische Überwachung liegt für alle Staffeln bei den spielleitenden Stellen des HVW. Eine genaue Aufstellung der Zuständigkeiten wird, falls erforderlich, rechtzeitig veröffentlicht.

##### 4.2. Anwurfzeiten

In den Oberligen gilt an Sonntagen 17.00 Uhr als letztmögliche Anwurfzeit. In allen anderen Klassen ist ein Spielbeginn bis 18.00 Uhr möglich, nur im Ausnahmefall später. An Wochentagen sollte der Spielbeginn zwischen 18.00 und 20.00 Uhr liegen. An Samstagen ist die früheste Anwurfzeit 14.00 Uhr. Sind sich beide Vereine einig, kann von dieser Regelung Abstand genommen werden.

##### 4.3. Hallen

Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 m sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 m (ohne Zuschauer) bzw. 2 m (mit Zuschauern) betragen. Nach Anhörung der TK entscheidet das Präsidium über Ausnahmefälle. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spieles freigehalten werden.

##### 4.4. Spielzeitmessung/Hinausstellungen

Die Spielzeitmessung erfolgt durch die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage gem. Regel 2:3 (einschl. Kommentar). Die Spielzeituhr soll nach Möglichkeit vorwärtslaufen. Ist eine solche Zeitmessanlage nicht vorhanden, erfolgt die Spielzeitmessung durch eine für alle Beteiligten öffentlich ablesbare angemessene Tischstoppuhr. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Zeitnehmer. Sofern die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage sowohl die Spielernummer als auch die Wiedereintrittszeit für zwei Spieler anzeigt, kann auf die Erstellung der Wiedereintrittskarten verzichtet werden.



#### 4.5. Verwendung der Software Siebenmeter

Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanprogramm Siebenmeter der Handball4All AG (H4all). Die Einladungen der Gastvereine entfallen, sofern im verbindlichen Spielplan der Spieltag, der Spielbeginn und die Spielhalle angegeben sind. Bei vorgenannten Angaben entfallen auch die Einladungen der Schiedsrichter. Im Verwaltungstool Phönix sind durch die jeweiligen Vereine verpflichtend die Funktionen den jeweiligen Mitgliedern zuzuordnen. Insbesondere gilt dies für die Postadressen, der Ansprechperson/Kontakt Erwachsene + Jugend sowie für die Adressen der Mannschaftsverantwortlichen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten regelmäßig zu aktualisieren und in ihrem Personenaccount zur Veröffentlichung im System freizugeben (Haken im Feld „n.v.“ darf nicht gesetzt sein). Die Kommunikation erfolgt ausschließlich mit den von den Vereinen mit der Funktion “MV ...” versehenen Personen bzw. im Jugendbereich über die Personen mit der Funktion Ansprechperson/Kontakt Jugend. Nur dann ist eine ordnungsgemäße Kommunikation sichergestellt. **Änderungen während der laufenden Saison in der Funktion Mannschaftsverantwortlicher (MV) im Seniorenbereich, sowie im Jugendbereich in der Funktion Ansprechpartner/Kontakt Jugend sind der Spielleitenden Stelle mitzuteilen.** Versäumnisse können nach den Zusatzbestimmungen des WHV zu § 25 der RO Absatz 3 bestraft werden.

#### 4.6. Einschränkung des Spielrechts / Anzahl der einzusetzenden Spieler

In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 SpO gelten innerhalb des HV Westfalen für U21-Spieler in Erwachsenenmannschaften die Bestimmungen des § 55 Abs.1 der SpO. Der uneingeschränkte Einsatz von U21-Spielern in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hiervon unberührt. Damit spielen sich U21-Spieler bei zwei aufeinander folgenden Einsätzen in Erwachsenenmannschaften unterhalb der Oberliga fest. Bei Einsätzen in der Oberliga oder darüber spielen sie sich nicht fest.

**Im Erwachsenenspielbetrieb des HV Westfalen können bis zu 16 Spieler eingesetzt werden.**

#### 4.7. Schiedsrichter

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn eine von diesen zu verschließende und gekennzeichnete Kabine bereitzustellen, zumindest aber einen verschließbaren Schrank, in der/dem die Schiedsrichter ihre persönlichen Sachen unterbringen können.

Ist beides nicht möglich, so übergeben die Schiedsrichter dem Mannschaftsverantwortlichen des gastgebenden Vereins ihre persönlichen Sachen zur Beaufsichtigung. Sollten dennoch Beschädigungen oder Verluste festgestellt werden, so haftet der gastgebende Verein. Den Schiedsrichtern wird dringend empfohlen, die separate Unterbringung einzufordern.

Schiedsrichter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Spielleitungen zu übernehmen. Die Übernahme von zugewiesenen Spielleitungen ist innerhalb von vier Tagen nach Ansetzung durch das Verwaltungstool Phoenix zu bestätigen.

Sollten im Ausnahmefall Spielrückgaben notwendig werden, sind diese ab vier Tagen vor dem Spiel ausschließlich im direkten persönlichen Kontakt (Telefon) mit den Mitarbeitern des Schiedsrichter-



Wesens zulässig. Kontaktmöglichkeiten werden auf der Homepage des Verbandes (Schiedsrichter > Aufgaben und Ziele) benannt. Rückgaben, die innerhalb der genannten Frist nicht persönlich (sondern z.B. per Anrufbeantworter, Mail oder Nachricht per Messenger) erfolgen, sind nicht zulässig.

#### 4.7.1 Spielrückgaben durch einen Schiedsrichter

Überschreitet die Anzahl der Rückgaben durch einen Schiedsrichter 25% im Verhältnis zu den erhaltenen Ansetzungen, kann eine Verwaltungsgebühr von 25 € für jede weitere Spielrückgabe erhoben werden.

#### 4.8. Schiedsrichterbeobachtung

Zu jedem Spiel in den Ober-, Verbands- und Landesligen der Männer sowie der Oberliga der Frauen, ausgenommen Entscheidungsspiele, haben Beauftragte beider Vereine je einen Schiedsrichter-Beobachtungsbogen nach den vorgegebenen Richtlinien auszufüllen und spätestens binnen zweier Wochen einzureichen. Die Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung, sind auf der Homepage des HVW veröffentlicht.

#### 4.9 Ausbleiben der Schiedsrichter oder Gastmannschaften

##### 4.9.1 Bleiben die angesetzten Schiedsrichter aus, so müssen sich

- Mannschaften der Oberliga (Männer und Frauen) und der Jugend-Oberligen der mA- und mB-Jugend sowie der Oberliga-Endrunden der wA- und wB-Jugend gemäß § 77 SpO auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen. **Im Falle der Oberliga Männer und Frauen müssen sie mindestens dem Landesligakader angehören. Sind keine Schiedsrichter des Landesligakader anwesend, können sich beide Mannschaften auch auf Schiedsrichter aus einem niedrigeren Kader einigen.**
- Mannschaften der anderen Ligen auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen. Sofern keine neutralen Schiedsrichter vor Ort sind, sind diese Spiele in jedem Fall, ggf. durch die Leitung von Offiziellen, durchzuführen.

**Eine Wartefrist auf die Gastmannschaft bzw. den Schiedsrichter gibt es nicht. Die Vereine kümmern sich beim Ausbleiben eines Schiedsrichters rechtzeitig vor dem Anwurf um möglichen Ersatz.**

##### 4.9.2 Nichtstellung von Schiedsrichter aufgrund Schiedsrichter-Mangel

**Aufgrund des Mangels an Schiedsrichtern kann eine Ansetzung für jede Spielpaarung nicht immer gewährleistet werden. Die Spiele der Oberliga (Männer und Frauen) und der Jugend-Oberligen der mA- und mB-Jugend haben bei der Ansetzung von Schiedsrichtern Priorität. In den anderen Ligen werden die Schiedsrichter im Falle eines Mangels bestmöglich vorrangig auf Spielpaarungen jener**



Mannschaften verteilt, deren Vereine das SR-Soll gem. HV-Schiedsrichterordnung erfüllen bzw. am wenigsten unterschreiten (ohne dass auf diesen Verteilungsmechanismus ein Anspruch besteht).

Bei absehbarer Nichtstellung von SR werden die betreffenden Heimvereine am zweiten Tag vor dem betreffenden Spieltag bis 21 Uhr per E-Mail informiert. In diesem Fall sind die Spielpaarungen dennoch durchzuführen, ggf. unter Einsatz von Offiziellen. Dies gilt für Spiele aller Ligen/Pokalwettbewerbe.

Erfolgt bis zur vorgenannten Frist keine Benachrichtigung, gelten die Spiele als mit SR besetzt und es finden die Regelungen gem. des vorstehenden Abschnitts 4.9.1. „Ausbleiben der Schiedsrichter oder Gastmannschaft“ Anwendung.

Beide Vereine sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass das Spiel durchgeführt wird.

#### 4.9. Zeitnehmer / Sekretär (Z/S)

Zu den Spielen aller Klassen bzw. Staffeln stellt der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär. Die Vereinszugehörigkeit ist ohne Belang. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1 ff. Es gelten die ergänzenden Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretäre im Handballverband Westfalen in der jeweils aktuellen Version.

Es sind ausschließlich vom HVW ausgestellte elektronische Ausweise zulässig. Liegt kein gültiger Ausweis vor, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Das angesetzte Spiel muss unabhängig davon ausgetragen werden.

Die Z/S-Ausstattung für das Team-Time-out stellt der Heimverein. Deutlich erkennbare Mängel in der Aufgabenerfüllung sowie nicht akzeptables Verhalten sind nach Spielende in den Spielbericht einzutragen.

#### 4.10. Spielaufsicht / Technischer Delegierter

Für einen angesetzten Technischen Delegierten bzw. eine Spielaufsicht hat der Heimverein einen Sitzplatz neben Z/S bereitzustellen. Die Kostenregelung einer Spielaufsicht ist von der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.

#### 4.11. Benutzung von Haftmitteln

Fingerharz oder Haftmittel jeglicher Art dürfen nur nach den Vorschriften der WHV ZB RO zu § 25 RO (Punkt 2.1) benutzt werden; Verstöße ziehen Ordnungsstrafen nach sich. Die Haus- und Hallenordnungen sind von den Vereinen einzuhalten. Eine Haftmittelfreigabe wird vom Handballkreis in [Phönix](#) eingetragen und kann von allen Beteiligten dort eingesehen werden.

#### 4.12. Spielberichte

Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der Spielbericht Online (SBO) der Handball4All AG eingesetzt. Die Nutzung ist für alle Vereine bindend. Der Spielbericht wird vom Heimverein am Spieltag direkt versandt. Der Abgleich mit dem Server hat innerhalb von einer Stunde nach



Fertigstellung des Spielberichtes zu erfolgen. Spiele, die am Sonntag nach 19.00 Uhr enden, sind bis spätestens 20.00 Uhr mit dem Server abzugleichen.

Sollte das System nicht zur Verfügung stehen, so ist ein Papier-Spielberichtsformular des HVW zu verwenden. Der Versand der Spielberichtsbögen erfolgt in diesem Fall [per Mail in einem .pdf-Format an die Spielleitende Stelle](#) durch den Heimverein. Druckvorlagen für den Spielbericht stehen auf der Homepage des HVW zur Verfügung. In diesem Fall ist der Heimverein verpflichtet, das Endergebnis innerhalb von 60 Minuten nach Spielschluss [der Spielleitenden Stelle per Telefon mitzuteilen](#).

Der Heimverein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer 45 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware (d.h. Notebook oder Tablet) ggf. einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Hierzu hat im Offline-Betrieb in der Sporthalle der Heimverein die Spieldaten zuhause online auf das Notebook oder Tablet zu spielen. Im Online-Betrieb in der Sporthalle wird dieser Vorgang direkt durch den Sekretär vorgenommen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler und Offiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen A zuständig. [Die Durchführung der Passkontrolle bei manuell eingetragenen Spielern ist durch die Schiedsrichter im SBO Bericht einzutragen](#).

Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortlicher, Offizieller) unaufgefordert im Beisein von Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer sowie ggf. Spielaufsicht elektronisch zu unterzeichnen.

Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter. Disqualifikationen gemäß Regel 8:6 bzw. 8:10 sind im Spielbericht zu vermerken. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 durch das Zeigen der Blauen Karte zu informieren. Die Schiedsrichter haben die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu überprüfen. Sofern Mängel festgestellt werden, sind diese zu beheben bzw. ist im Schiedsrichterbericht darauf hinzuweisen. Zuwiderhandlungen können mit einer Ordnungsstrafe gegen die Vereine der Schiedsrichter belegt werden.

[Wird eine blaue Karte gezeigt, so sollte die fehlbare Person / Verein die Möglichkeit nutzen, binnen 48 Stunden eine ausführliche Stellungnahme an die Spielleitende Stelle zu senden.](#)

#### 4.13. Technische Besprechung

Es findet 45 Minuten vor Spielbeginn in der Umkleidekabine der Schiedsrichter eine technische Besprechung mit folgenden Teilnehmern statt: Schiedsrichter, Spielaufsicht (sofern angesetzt), einer der Mannschaftsoffiziellen beider Vereine sowie Zeitnehmer und Sekretär. Auf Anforderung der Schiedsrichter, der Spielaufsicht bzw. des Technischen Delegierten hat der Hallensprecher ebenfalls an der Technischen Besprechung teilzunehmen.

Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und Vorlage des Überziehleibchens für den „7. Feldspieler“, sofern ein Einsatz geplant ist



- Hinweis auf die Kleidung der Mannschaftsoffiziellen (nicht verwechselbar mit den Farben der gegnerischen Feldspieler)
- Der Heimverein hat dem Gastverein und den Schiedsrichtern den Ablauf der Einlaufprozedur mitzuteilen. Diese beinhaltet die genauen Zeitpunkte des Verlassens der Spielfläche der Mannschaften und des Einlaufens der Heim-, Gastmannschaften und der Schiedsrichter sowie generelle Hinweise zum Ablauf (z.B. Spielervorstellung usw.).
- Vorlage der (elektronischen) Spielausweise der manuell nachgetragenen Spieler
- Uhrenabgleich
- Genaue Anwurfzeit
- Auswahl der Spielbälle (Regel 3:3)
- Sicherheitsbelange / Ordnungsdienst
- Funktion der Zeitmessaanlage
- Einhalten des Auswechselraumreglements
  - Wenn gemäß Hygienekonzept vorgesehen: Ausweitung der Sitzplätze von Auswechselspielern in Richtung Torauslinie; die Coachingzone bleibt unverändert. Auch möglich: zwei Bänke hintereinanderstellen, um die Sitzreihen zu entzerren.
  - Verzicht auf Seitenwechsel, wenn gemäß Hygienekonzept vorgesehen (nicht in den Oberligen der Männer und Frauen und den A- und B-Jugend Oberligen).
- Sonstiges

#### 4.14. Werbung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Werbung den geltenden Werberichtlinien des WHV entsprechen muss.

#### 4.15. Spielverlegungen

##### 4.15.1. Abweichungen

Als Abweichungen gelten die Änderung der Anwurfzeit und/oder die Verlegung in eine andere Halle am gleichen Wochentag. Abweichungen sind vom Heimverein mind. 21 Tage vorher dem Gastverein, den angesetzten Schiedsrichtern und der spielleitenden Stelle über das Verlegungstool von H4all beweispflichtig mitzuteilen. **Erfolgt binnen fünf Tage keine Bearbeitung des Antrags durch die angefragte Mannschaft, so gilt dieser als angenommen und die Spielleitende Stelle genehmigt ihn.** Wird eine Verlegung kleiner zehn Tage zum vorgesehenen Spieltag beantragt (z.B. vom 01.04 auf 08.04) sind weiterhin neben der Zustimmung des gegnerischen Vereins (per Verlegungsantrag) nun auch die Zusage der bisher angesetzten Schiedsrichter, ob sie das Spiel zum neuen Termin leiten können, einzuholen. Deren Zustimmung ist im Verlegungsantrag zu dokumentieren. Können die angesetzten Schiedsrichter den neuen Termin nicht wahrnehmen, so sind Schiedsrichter bei den Schiedsrichter-Ansetzern per Mail an die Adresse: [SRAnsetzungen@handballwestfalen.de](mailto:SRAnsetzungen@handballwestfalen.de) oder telefonisch anzufordern. Erst nach deren Zusage kann der Antrag mit dem entsprechenden Hinweis gestellt werden.



Kann bei einem Verlegungsantrag noch kein neuer Termin genannt werden, so wird dieser im Jugendbereich grundsätzlich auf den 29.06. und im Seniorenbereich auf den letzten Tag der Saison, also den 30.06., gelegt. Die Uhrzeit wird dabei gelöscht.

#### 4.15.2. Verlegungen

Als Verlegungen gelten alle terminlichen Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag. Spielverlegungen sind unter Angabe der Gründe und eines neuen Termins mit der Stellungnahme des Gegners mind. 21 Tage vorher im Verlegungstool von H4all bei der Spielleitenden Stelle zu beantragen. Der Antragsteller hat die angesetzten Schiedsrichter beweiskräftig über die Verlegung zu informieren. Erfolgt binnen fünf Tage keine Bearbeitung des Antrags durch die angefragte Mannschaft, so gilt dieser als angenommen und die Spielleitende Stelle genehmigt ihn. Wird eine Verlegung kleiner zehn Tage zum vorgesehenen Spieltag beantragt ist neben der Zustimmung des gegnerischen Vereins (per Verlegungsantrag) (z.B. vom 01.04. auf 08.04.) nun auch die Zusage der bisher angesetzten Schiedsrichter, ob sie das Spiel zum neuen Termin leiten können, einzuholen. Deren Zustimmung ist im Verlegungsantrag zu dokumentieren. Können die angesetzten Schiedsrichter den neuen Termin nicht wahrnehmen, so sind Schiedsrichter bei den Schiedsrichter-Ansetzern per Mail an die Adresse: [SRAnsetzungen@handballwestfalen.de](mailto:SRAnsetzungen@handballwestfalen.de) oder telefonisch anzufordern. Erst nach deren Zusage kann der Antrag mit dem entsprechenden Hinweis gestellt werden. Kann bei einem Verlegungsantrag noch kein neuer Termin genannt werden, so wird dieser im Jugendbereich grundsätzlich auf den 29.06. und im Seniorenbereich auf den letzten Tag der Saison, also den 30.06., gelegt. Die Uhrzeit wird dabei gelöscht.

#### 4.15.3. Sonstiges

Bei Spielen deren neuer Termin mehr als zehn Tage zum alten Spieltag liegt gilt, dass die Schiedsrichter, die zum neuen Zeitpunkt nicht können, das Spiel an den zuständigen SR-Einteiler zurückgeben, der dann neue Schiedsrichter ansetzt. Die Staffelleiter nehmen die Änderungen im Spielplantoole vor, die von den Vereinen zu kontrollieren sind. Erst dann sind die Änderungen verbindlich. Mit "21 Tage vorher" ist die Frist zwischen dem Eingang beim Empfänger und dem planmäßigen Spiel gemeint.

#### 4.15.4. Spielabsetzungen

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn das für einen der beteiligten Vereine zuständige Gesundheitsamt (oder eine andere Behörde) für mindestens sechs Spieler eine Quarantäne angeordnet hat. Diese sechs Spieler müssen mindestens an vier Spielen der letzten sechs Spielen teilgenommen haben. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Belegerteilung unverzüglich zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung der eingereichten Belege endgültig und unanfechtbar.



Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände (z.B. Quarantäne) nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Die gemäß diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehene Geldstrafe wird bei Quarantäne nicht verhängt. Darüber hinaus gelten in diesem Fall die Regelungen bzgl. Schadensregulierung bei Spielausfall gemäß § 48 SpO nicht.

#### 4.16. Busbenutzung

Die Genehmigung zur Busbenutzung wird generell erteilt. Als Bus gilt jeder zum Personenverkehr zugelassene Bus, also auch Kleinbusse, die von Sportverbänden, Städten oder Kreisen zur Verfügung gestellt werden.

#### 4.17. Einsprüche

Das Einspruchsverfahren ist in der RO geregelt, und zwar

- die Zulässigkeit in § 34
- die Form in § 37
- die Fristen in §§ 39, 42 und 43
- die Gebühren in § 44

in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV hierzu. Zuständige Rechtsinstanz ist der Landesspruchausschuss.

#### 4.18. Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst

Der Heimverein ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Ordnern abzustellen und die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern und Zuschauern zu gewährleisten. Er ist auch für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften des Halleneigners verpflichtet.

Im Interesse der Spieler sollten die Vereine um einen Sanitätsdienst bei den Spielen bemüht sein; zumindest müssen sie im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung gewährleisten.

Der Heimverein ist weiterhin verpflichtet, eine, in Spielen im Erwachsenenbereich **eine** mindestens 14 Jahre alte geeignete Person als „Wischer“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich ist. Es ist nicht erlaubt, dass sich der „Wischer“ im Bereich der Auswechsellräume und hinter dem Z/S-Tisch aufhält oder eine im Spielbericht eingetragene Person wischt. Über Ausnahmen entscheiden die SR. Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht.

#### 4.19. Spielkleidung

Die Vereine sind verpflichtet, die Farbe der Spielkleidung (Spieler und Torwarte) vor Saisonbeginn in H4all einzugeben; diese sind dann verbindlich. **Sollten die Eingaben bis zum Saisonbeginn nicht möglich sein, so werden die Vereine seitens der Spielleitenden Stelle diesbezüglich abgefragt. Das Ergebnis wird den Vereinen mitgeteilt. Das Ergebnis gilt als Grundlage für die Bewertung der Trikotfrage.**



Im Zweifelsfall gem. § 56 Abs. 2 SpO hat der Heimverein die Spielkleidung zu wechseln, wenn er nicht die in H4all bzw. [die bei der Abfrage](#) angegebene Spielkleidung trägt.

Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D deutlich sichtbar zu tragen.

#### 4.20. Punktgleichheit

##### 4.21.1 Erwachsenenenspielbetrieb

Bei Punktgleichheit nach Abschluss der Rundenspiele gilt § 43 Abs. 1 SpO, in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV. Notwendige Entscheidungsspiele finden bei Terminnot bis Freitag nach dem letzten Rundenspieltag statt.

Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO. Die Organisation dieser eventuell notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen Spielleitenden Stelle.

##### 4.21.2 Jugendspielbetrieb

Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften wird anhand der von diesen Mannschaften gegeneinander ausgetragenen Spiele eine Tabelle erstellt. Anhand dieser Tabelle erfolgt die Wertung in folgender Reihenfolge:

- a) nach dem Punktverhältnis
- b) nach der besseren Tordifferenz
- c) nach der höheren Anzahl der geworfenen Tore
- d) nach der höheren Anzahl der auswärts geworfenen Tore.

Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, erfolgt ein Entscheidungsspiel (vorzugsweise in einer neutralen Halle oder ggf. per Losentscheid). Endet das Entscheidungsspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit Unentschieden, erfolgt ohne Verlängerung ein 7m-Werfen gem. den Ausführungsbestimmungen der IHR-Regel 2.2.

Ist eines der im ersten Satz dieses Abschnitts genannten Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie schuldhaft nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert.

##### 4.21. Hallensprecher und Beschallung

Der Hallensprecher darf nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und der Auswechselbänke Platz nehmen. Die Äußerungen des Hallensprechers haben sich auf die für alle Beteiligten notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen zu beschränken.

Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichterentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler, unangemessen aufputschende und anfeuernde Äußerungen, sowie Musikeinspielungen (u.a. Fanfaren, Trompetensoli, etc.) während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten



können zur Ablösung durch die Schiedsrichter und mit einer Bestrafung gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB geahndet werden. Bei Jugendspielen ist die Werbung für alkoholische Getränke verboten. Der Einsatz von Vuvuzelas sowie druckgasbetriebenen Lärminstrumenten ist nicht gestattet und vom Heimverein zu unterbinden.

#### 4.22.1 Besondere Regelungen für die Männer-Oberliga, Frauen-Oberliga und Männer-Verbandsligen sowie mB-Jugend Oberliga

Der Heimverein hat sicherzustellen, dass die einzelnen Spiele aufgezeichnet und bis Dienstagabend nach dem Spiel auf den Server von Sportlounge.tv hochgeladen werden (d.h., das Spiel muss in kompletter Länge zur Verfügung stehen; nach dem Halbzeit- und Schlusspfeiff sollte die Kamera noch ca. 2 Minuten weiterlaufen). Dabei sind die Nutzungsrichtlinien Videoaustausch der Firma Sportlounge zu beachten und insbesondere sicherzustellen, dass keine Aufnahmen im Weitwinkel und **nicht** über das gesamte Spielfeld erfolgen, sondern die Kamera so zu schwenken ist, dass alle Spieler der angreifenden Mannschaft im Bild sind (bspw. von der Grundlinie bis ca. 12-13m). Wenn der Angriff beendet ist, verfolgt die Kamera den Ball auf die andere Seite und nimmt dort eine entsprechende Ausrichtung ein.

#### 4.23. Öffentlichkeitsarbeit

Die Vereine sind gehalten, während der Saison Spielszenen etc. an die Geschäftsstelle zu senden. Dieses Material muss frei von Rechten und kostenfrei für die Homepage des HVW verwendbar sein. Darüber hinaus erteilen alle Vereine dem HVW ihr Einverständnis, dass die aufgenommenen Videos zu Zwecken der Schulung und Öffentlichkeitsarbeit weiterverwendet werden können.

#### 4.24. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung für Sportlounge.tv und für die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verband und um die Teilnahme am Spielbetrieb des Verbandes.

Werden vom Verband personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung entweder aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes, der Kreise und der Vereine (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO).

Eine Zustimmungserklärung kann auf der Homepage [www.handballwestfalen.de](http://www.handballwestfalen.de) heruntergeladen werden.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes und der Vereine (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Verbandes besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Verbandes, seiner



Kreise und Vereine. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Videos und Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse innerhalb des Verbandes veröffentlicht. In den Hallen können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Vereine Fotos gefertigt und in elektronischen Medien veröffentlicht werden. Entsprechende Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) oder dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) können nur dort geltend gemacht werden. Die Vereine sind gehalten, an den Austragungsstätten entsprechende Hinweise auf den Ansprechpartner anzubringen. Für offizielle Vertreter der Presse sind die Vereine nicht zuständig und verantwortlich. Rein für interne Zwecke, z.B. Spielvorbereitung können auch Videoaufnahmen in den Sportstätten vom Spielgeschehen gemacht werden. Die ausführenden Personen müssen dem Datenschutz verpflichtet sein.

Ein Abfotografieren von Bildschirmeinträgen ist in jedem Falle nicht statthaft. Ein entsprechender Schutz vor Einsichtnahme ist – soweit möglich - umzusetzen; der verwendete Laptop ist vor unberechtigtem Zugriff/Einsichtnahme der Bildschirminhalte durch unberechtigte Dritte ab dem Zeitpunkt der ersten Spieldatenerfassung bis zum Versenden des freigegebenen Spielberichtes nach Spielende zu schützen.

Sofern neben den Aufzeichnungsverpflichtungen für sportlounge.tv in den benannten Ligen oder in allen anderen Ligen des HVW eine Online-Übertragung des Spiels erfolgen soll, sind die Zustimmungen aller Beteiligten, d.h. u.a. aller Spieler, der Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretär einzuholen.

#### 4.26 Saisonabbruch

Über einen Saisonabbruch entscheidet das Präsidium des HVW. Es findet die Quotienten-Regelung nach § 52a SpO sowohl für den Erwachsenen- als auch den Jugendbereich Anwendung. Die Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der Spiele gespielt sein muss, gilt auch für eventuell auszutragende Entscheidungsrunden.

Im Jugendbereich ist in Abänderung der Regelungen in Abs. 3 des § 52a SpO bei gleichen Quotienten zunächst auf das Ergebnis eines nicht kompletten direkten Vergleichs abzustellen. Das Gesamttorverhältnis (Tordifferenz oder geworfene Tore) wird in Jugendklassen nicht herangezogen. In besonderen Fällen kann der JSa nach sportlichen Gründen über die Platzierung entscheiden oder auch Meisterschaften mehrfach aussprechen.

#### 4.27 Saisonunterbrechung

Die Entscheidung über notwendige Änderungen des Spielsystems oder eine zeitweise Aussetzung der Saison trifft das Präsidium des HVW auf Vorschlag der TK.

#### 4.28 Traineranstellung

- **Trainer der Oberliga Männer müssen ab der Saison 2022/2023 in Besitz der DHB-B-Lizenz sein.**
- **Trainer der Oberliga Frauen sollten ab der Saison 2022/2023 und müssen ab der Saison 2023/2024 in Besitz der DHB-B-Lizenz sein**



- Trainer der Verbandsliga Männer müssen ab der Saison 2023/2024 in Besitz der DHB-C-Lizenz sein
- Trainer der Verbandsliga Frauen müssen ab der Saison 2024/2025 in Besitz der DHB-C-Lizenz sein
- Trainer der Oberliga mA- / mB-Jugend müssen ab der Saison 2022/2023 in Besitz der DHB-C-Lizenz sein. Ab der Saison 2023/2024 ist auch hier die DHB-B-Lizenz Pflicht.
- Trainer aller anderen Jugendstaffeln müssen ab der Saison 2024/2025 in Besitz der DHB-C-Lizenz sein
- Trainer, die zu Beginn der kommenden Saison noch nicht in Besitz einer DHB-B oder DHB-C-Lizenz sind, haben an besonderen Lehrgängen zu Beginn der Saison teilzunehmen. Dies gilt nicht für Trainer der Männer Oberliga, die im Besitz der DHB-B Lizenz sein müssen.

Im Jugendbereich ist es für Trainer möglich, im ersten Jahr der Trainertätigkeit im Verband die fehlende Lizenz durch einen besonderen Lehrgang zu Beginn der Saison zu ersetzen. In den darauffolgenden Jahren muss der Trainer die geforderte Lizenz besitzen. Diese Anforderung wird auch nicht durch ein eventuelles Aussetzen der Trainertätigkeit im Verband für ein Jahr unterbrochen

Die Vereine haben den Trainer vor dem ersten Saisonspiel der Spielleitenden Stelle namentlich per email zu melden.

Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er bei dem Verein nicht tätig ist.

Saison	Männer OL	Frauen OL	Männer VL	Frauen VL	mA / mB OL	Jugend Rest
2022 / 2023	B (Pflicht)	B (Soll)	./.	./.	C (Pflicht)	./.
2023 / 2024	B (Pflicht)	B (Pflicht)	C (Pflicht)	./.	B (Pflicht)	
2024 / 2025	B (Pflicht)	B (Pflicht)	C (Pflicht)	C (Pflicht)	B (Pflicht)	C (Pflicht)

## **5. Spielmodalitäten / Auf- und Abstieg / Entscheidungsspiele**

### 5.1. Männer- und Frauenspiele

Die Staffeleinteilung erfolgt jährlich durch die TK des HVW

#### 5.1.1. Auf- und Abstiegsregelung

In eine höhere Klasse aufsteigen kann nur die Mannschaft, die auch aufstiegsberechtigt ist. Sollte eine nicht berechtigte Mannschaft einen Aufstiegsplatz belegen, steigt die nächstplatzierte berechtigte Mannschaft dieser Staffel auf. Aufsteigen können nur die erst- oder zweitplatzierten Mannschaften einer Staffel. Die Auf- und Abstiegsregelungen werden gesondert im WH bekannt gegeben.



Scheidet ein Verein vorzeitig aus der Meisterschaftsrunde aus, so wird er auf die Zahl der Absteiger in der jeweiligen Staffel angerechnet und kann in der darauffolgenden Runde kein Aufsteiger in diese Leistungsklasse sein. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.

Aus den Handballkreisen gibt es bei den Männern und Frauen je zwölf Aufsteiger zu den Landesligen. Sind Mannschaften punktgleich, so wird der direkte Vergleich in der Reihenfolge: Punkte, Torfordifferenz herangezogen. Ist auch die Torfordifferenz identisch so erfolgt die Wertung nach der höheren Zahl der auswärts erzielten Tore (s.a. §44.1.c DHB-SPO).

#### 5.1.2.1 Mannschaftsmeldungen für die Saison 2023 / 2024

Vereine, die nach Serienende nicht mehr am HVW-Spielbetrieb teilnehmen möchten, müssen dieses der Spielleitenden Stelle mitteilen. Erfolgt keine Meldung, wird die Mannschaft automatisch der entsprechenden Spielklasse der neuen Serie zugeordnet.

Auf Antrag ist die Eingruppierung einer Mannschaft eine Leistungsklasse tiefer möglich. In diesem Fall wird diese Mannschaft auf die Anzahl der Absteiger ihrer Staffel gemäß 5.1.1. angerechnet.

In beiden Fällen muss die Mitteilung bzw. der Antrag bis spätestens am 30. Mai eines jeden Jahres der Spielleitenden Stelle vorliegen.

#### 5.1.2.2 Rückzug / Ausschluss

Verzichtet eine Mannschaft durch Zurückziehung vom Spielbetrieb vor dem 1. Januar des Spieljahres wird sie zwar auf die Zahl der Absteiger der jeweiligen Staffeln (sh. auch 5.1.1.) angerechnet, sie geht aber zurück in die nächstniedrigere, von ihrem Verein besetzte Spielklasse, sofern der Verein nicht aufgrund einer Pandemie vom Spielbetrieb ausgeschlossen bzw. der Verzicht auf die weitere Teilnahme am Spielbetrieb aufgrund einer Pandemie erfolgt ist. In diesem Fall kann der Verein auf Antrag an das Präsidium in eine Leistungsklasse tiefer eingruppiert werden. Dies gilt bis zum Ende der jeweiligen Saison.

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder verzichtet eine Mannschaft nach dem 1. Januar des Spieljahres durch Zurückziehung vom Spielbetrieb oder muss eine Mannschaft die Spielklasse gemäß §40 Abs (3) aufgeben, wird sie auf die Zahl der Absteiger der jeweiligen Staffeln (sh. auch 5.1.1.) angerechnet. Sie geht zurück in die nächstniedrigere Spielklasse.

Sollte ein Verzicht auf die weitere Teilnahme am Spielbetrieb der Ligaverbände HBL oder HBF mit dem Antrag auf Einreihung in einer Spielklasse des HVW verbunden sein, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der TK, ohne dass es zu einer unzumutbaren Benachteiligung anderer Mannschaften führt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Spielklasse besteht nicht.

#### 5.1.3 Relegations- bzw. Entscheidungsspiele



Sollte es zu Relegations- bzw. Entscheidungsspiele kommen, werden die Spieltermine im Rahmenterminplan veröffentlicht. Gespielt wird in einer einfachen Runde Jeder gegen Jeden. Der Spielplan wird in H4all veröffentlicht und ist bindend. Jede Mannschaft erhält mindestens einmal Heimrecht, es sei denn, die Entscheidung wird in einem Entscheidungsturnier herbeigeführt. Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag sind nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten möglich. Aufgrund möglicher Relegationen in den höheren Ligen kann es notwendig werden, die Relegationsspiele aus Termingründen vorsorglich auszutragen.

Die Wertung erfolgt bei zwei an der Relegation teilnehmenden Mannschaften gem. § 44 Abs. 1 SpO und bei mehr als zwei teilnehmenden Mannschaften gem. § 44 Abs. 2 SpO.

Zu den Entscheidungsspielen in den Verbandsligen der Frauen sowie den Landesligen der Männer und Frauen können gem. § 80 SpO Spielaufsichten oder Technische Delegierte von der spielleitenden Stelle angesetzt werden. Zu den Entscheidungsspielen in den Ober- und Verbandsligen der Männer sowie der Oberliga der Frauen wird ein Technischer Delegierter gem. § 80a SpO bzw. eine Spielaufsicht gem. § 80 SpO angesetzt. Die Person des Spielaufsichtführenden sowie die Kosten für die Spielaufsicht sind im Spielberichtsbogen zu vermerken.

Jeweils der Heimverein zahlt die Schiedsrichter sowie die ggf. angesetzten Spielaufsichten bei allen Entscheidungsrunden. Ausnahme ist ein evtl. notwendiges Turnier. Bei einem Turnier übernimmt der Ausrichter 40% der Kosten und die anderen beteiligten Vereine teilen sich die restlichen Kosten zu gleichen Teilen. Hier haben die beteiligten Vereine die notwendigen Barmittel zum Turnier mitzubringen.

## 5.2. Jugendspiele

### 5.2.1. Alkoholverbot

Bei Jugendspielen sind der Ausschank und der Genuss von alkoholischen Getränken auf den Tribünen und im Wettkampfbereich nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung durch den Heim- wie auch durch den Gastverein (durch mitgebrachte Getränke, bspw. auch im Wettkampfbereich) wird als Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen und damit als Ordnungswidrigkeit geahndet. Generell sollte bei Jugendspielen komplett auf den Verkauf und den Ausschank alkoholischer Getränke - auch außerhalb des Tribünen- und Wettkampfbereiches - verzichtet werden.

### 5.2.2. Auswirkungen auf Qualifikationsrunden für die folgende Saison

In folgenden Fällen kann der JSPA / JA auf Vorschlag der zuständigen Spielleitenden Stelle entscheiden, dass das Recht verwirkt ist, für die Altersklasse an der Qualifikationsrunde zu einer Spielklasse über Kreisebene für die folgende Saison teilzunehmen oder sich automatisch zu qualifizieren:

- Zurückziehen einer Mannschaft aus einer Spielklasse über Kreisebene in der lfd. Spielsaison.
- Ausscheiden einer Mannschaft aus einer Spielklasse über Kreisebene in der lfd. Spielsaison



- Bei schuldhaftem Nichtantreten oder Spielabsagen einer Mannschaft zu zwei Spielen in der laufenden Saison oder zu einem der letzten drei Saisonspiele in einer Spielklasse über Kreisebene sowie zu allen Spielen um die Deutsche Meisterschaft (A- und B-Jugend)

Das verwirkte Recht gilt im Falle einer Spielgemeinschaft gem. § 4 SpO für jeden der beteiligten Vereine. Darüber hinaus behält sich die Spielleitende Stelle vor, eine weitere Bestrafung nach § 25 RO auszusprechen.

Bei den Spielen um die Jugend-Westfalenmeisterschaft sowie den Jugend-Qualifikationsspielen und der D-Jugend Teilmeisterschaft werden besondere Durchführungsbestimmungen (DB) erlassen.

## **6. Wirtschaftliche Bestimmungen**

### **6.1. Spielklassenbeiträge**

Die Vereine sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb des HVW stehenden Geldforderungen (z.B. Spielklassenbeiträge, Strafen, Gebühren, Ausgleich für Schiedsrichterkosten, sonstige Forderungen) bei Fälligkeit auszugleichen.

Sämtliche mit Mannschaften im Spielbetrieb des HVW stehenden Mitglieder und Spielgemeinschaften sind verpflichtet, am Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen und dem HVW das auf der Homepage des HVW unter Organisation/Formulare/Lastschriftermächtigung zur Verfügung gestellte Formular spätestens bis zum 30. Juni vor Beginn der Spielrunde ausgefüllt und **rechtsverbindlich** unterschrieben an die Geschäftsstelle des HVW zu geben.

Bei Rücklastschrift erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den VP-Financen mit letzter Fristsetzung. Bei Nichtzahlung bis zur gesetzten Frist tritt eine automatische Sperre der am Spielbetrieb des HVW beteiligten Erwachsenen-Mannschaften ein. Der VP-Financen teilt dies schriftlich dem betroffenen Mitglied und der spielleitenden Stelle mit.

Die Sperre wird mit Eingang des Zahlungsnachweises, spätestens mit Zahlungseingang auf dem Konto des HVW, aufgehoben. Die Lastschriftvereinbarung muss erneuert werden.

Die Spielbeiträge sind zum **1. August 2022** fällig und werden zu diesem Termin im Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder und Spielgemeinschaften haben für ausreichende Deckung zu sorgen. Mannschaften ohne eingezahlten Spielbeitrag können an der Spielrunde nicht teilnehmen.

Sollte eine Mannschaft nach dem 1. Juli zurückgezogen werden, entbindet dieser Rückzug den Verein nicht von der Zahlung des Spielklassenbeitrages. Die Spielklassenbeiträge können dem § 4 der GebO des HVW entnommen werden.

### **6.2. Neuansetzung von Spielen**

Werden ausgetragene Spiele neu angesetzt, entscheidet die spielleitende Stelle die Einnahme- und Kostenregelung.

### **6.3. Eintrittspreise**



Schiedsrichter und Instanzenmitglieder mit gültigem Ausweis haben, ohne Anspruch auf einen Sitzplatz, zu allen Spielen freien Eintritt, sofern dieses nach der Hygieneverordnung der Sporthalle zulässig ist. Dieser Ausweis kann auch elektronisch mittels einer Handy-App ausgestellt worden sein.

#### 6.4. Kostenerstattungen

Der Heimverein hat den Schiedsrichtern die entstandenen Kosten nach Spielschluss in der Kabine zu erstatten. Auf Verlangen haben die Schiedsrichter den Heimvereinen Quittungsbelege mit den geforderten Daten auszufüllen und zu unterschreiben. Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

Die Kosten für Schiedsrichter (inkl. die der Spielaufsichten bei den Relegationsspielen) während der gesamten Spielsaison werden gepoolt. Dieses kann zu Gutschriften bzw. Belastungen der Vereine führen. Vereine, die nach dem ersten Spieltag ihre Mannschaft vom Spielbetrieb zurückziehen, verbleiben bis zum Ende der Spielsaison in der SR-Kostenpoolung.

Die Höhe der Kostenerstattungen ist der Anlage 1 zu §9 der Finanzordnung zu entnehmen. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann für die verkehrstechnisch günstigste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort abgerechnet werden. Bei Wohnorten außerhalb von Westfalen ist mit dem zuständigen SR-Wart eine Regelung zu treffen. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass beide Schiedsrichter in einem PKW anreisen. Die Genehmigung zur getrennten Anreise ist vorher beim SR-Ansetzer einzuholen. Gefahrene Kilometer sind im Spielbericht einzutragen.

Bei Nichtdurchführung oder kurzfristigem Ausfall eines Spieles haben die anwesenden Schiedsrichter und Technische Delegierte / Amtliche Aufsichten einen Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtauslagen und die Hälfte der Kostenerstattungen.

#### 6.5. Gebühren- und Bußgeldkatalog

##### 6.5.1. Gebühren

Spielverlegungen von Erwachsenenspielen	40,- €
Spielverlegungen von Erwachsenenspielen kleiner zehn Tage vor Spielbeginn ohne SR-Klärung 4.16.1 und 4.16.2 DfB	50,- €
Spielverlegungen von Jugendspielen	20,- €
Spielverlegungen von Jugendspielen kleiner zehn Tage vor Spielbeginn ohne SR-Klärung 4.16.1 und 4.16.2 DfB	25,- €
Kosten für Bescheide der Spielleitenden Stelle	15,- €
Mahngebühr	15,- €
Überprüfen einer Spielberechtigung (einschl. Festspielen) je Spiel	15,- €

##### 6.5.2. Geldbußen

Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Erwachsenenmannschaften	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	halber Spielklassenbeitrag,
---	---------------------	-----------------------------

Durchführungsbestimmungen 2022 / 2023 für den vom HV Westfalen e.V.  
geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und Jugend



		mindestens jedoch 200,- €
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Erwachsenenmannschaften an den letzten drei Spieltagen	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	Ganzer Spielklassenbeitrag
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Jugendmannschaften der OL und OL-Vorrunden	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	150,- €
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Jugendmannschaften der VL und LL	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	100,- €
Ausscheiden einer Erwachsenenmannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb oder Zurückziehen später als einen Tag nach der abgelaufenen Saison bzw. Nichtaufnahme des Spielbetriebes am ersten Spieltag der neuen Saison	§ 25 (1) Ziff. 14 RO	Ganzer Spielklassenbeitrag
Rückzug aus einer Jugend-Oberliga (auch OL-Vorrunden)	§ 25 (1) Ziff. 14 RO	250,- €
Rückzug aus einer Jugend-Verbands- oder Landesliga	§ 25 (1) Ziff. 14 RO	150,- €
Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär	§ 17 (5) a) RO	mind. 200,- €
Tätlichkeiten gegen Spieler und andere	§ 17 (5) b) RO	mind. 200,- €
wiederholtes unsportliches bzw. grob unsportliches Verhalten eines Offiziellen	§ 17 (5) c) RO	mind. 200,- €
grob unsportliches Verhalten (Beleidigung / Bedrohung eines Schiedsrichters oder "anderen")	§ 17 (5) d) RO	mind. 200,- €
Geldstrafe neben Spielverlustwertung	§ 19 (2) RO	mind. 50,- €
mangelnder Ordnungsdienst	§ 25 (1) 3. RO	mind. 50,- €
unvorschriftsmäßiger Platzaufbau (z.B. Fehlen von Zeitstrafenständern, auch nicht rechtzeitiges Beheben von Mängeln am Spielfeldaufbau, etc.)	§ 25 (1) 6. RO	25,- €
Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichtsformularen	§ 25 (1) 7. RO	10,- €
Verschuldeter Nichteinsatz des Elektronischen Spielberichts	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €
Fehlende Prüfung der Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär im Spielbericht durch die Schiedsrichter	Nr. 4.13 DB HVW	10,- € je Schiedsrichter
Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern	§ 25 (1) 8. RO	50,- €
Verspätetes Absenden von Spielberichten	§ 25 (1) 9. RO	10,- €
Nicht bzw. verspätetes Melden eines Spielergebnisses bzw. verspäteter Abgleich des Elektronischen Spielberichts	§ 25 (1) 10. RO	10,- €
Fehlender Spielausweis (auch Z/S-Ausweis)	§ 25 (1) 11. RO	10,- €
Nicht fristgerechte Vorlage eines Spielausweises	§ 25 (1) 12a. RO	10,- €
Fehlen von Zeitnehmer / Sekretär	§ 25 (1) 13. RO	25,- €
Fehlende Rücken-bzw. Brustnummer sowie der Kennzeichnung der Offiziellen mit den Buchstaben A bis D	§ 25 (1) 15. RO	5,- €
Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters	§ 25 (1) 16. RO	50,- €

Durchführungsbestimmungen 2022 / 2023 für den vom HV Westfalen e.V.  
geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und Jugend



Fehlende oder nicht rechtzeitige Abgabe der Schiedsrichterbeobachtung in den Ober-, Verbands- und Landesligen der Männer sowie der Oberliga der Frauen	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	20,- €
Fehlende Kenntnisaufnahme des Spielberichts	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €
Haftmittelbenutzung	Abs. 2.3 der ZB des WHV zu § 25 RO	150,- €
Nichteinhaltung der Vorgaben zur technischen Besprechung	Nr. 4.14 DB HVW	10,- €
Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €
Mangelnder Wischdienst	Nr. 4.19 DB HVW	10,- €
Verspätetes Hochladen der Spielaufzeichnung	Nr. 4.23 DB HVW	25,- €
Fehlendes Hochladen der Spielaufzeichnung	Nr. 4.23 DB HVW	75,- €
Verstoß gegen das Testkonzept	§ 25 RO	mind. 50,- €
Trainer MOL ohne B-Lizenz	Nr. 4.28 DB HVW	mind. 500,- €
Trainer mA und mB OL ohne C-Lizenz	Nr. 4.28 DB HVW	mind. 250,- €
Nichtteilnahme eines Nicht-Lizensierten-Trainers an dem geforderten Sonderlehrgang zu Beginn der Saison (MOL, mA OL, mB OL)	Nr. 4.28 DB HVW	mind. 250,- €
Nicht fristgerechte Meldung der Trainer der Männer OL, mA OL und mB OL vor Saisonbeginn	Nr. 4.28 DB HVW	mind. 100,- €
Nicht fristgerechte Rückgabe von Spielen durch Schiedsrichter, keine Bestätigung der Spielübernahme	Nr. 4.7 DB HVW	mind. 15,- €
Überschreitung der 25%-Quote der Spiel-Rückgaben durch SR	Nr. 4.7.1 DB HVW	mind. 25,- €

Bei wiederholten Vergehen kann die Strafe jeweils um den Betrag/Mindestbetrag erhöht werden.

## **7. Schlussbemerkungen**

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können durch das Präsidium des HVW auf Vorschlag der TK unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Die **wesentlichen** Änderungen gegenüber den vorigen Durchführungsbestimmungen sind farblich gekennzeichnet.

Das Präsidium und alle übrigen Mitarbeiter wünschen für die Spielsaison **2022/2023** den Vereinen und Mannschaften viel Erfolg.

Für das Präsidium: Wilhelm Barnhusen, Präsident  
Für die TK: Bernd Kuropka, VP Spieltechnik



Anmerkung: wesentliche Änderungen zum Vorjahr sind blau markiert.